

Parlamentarischer Vorstoss

2022/542

Geschäftstyp:	Parlamentarische Initiative
Titel:	Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131): Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht
Urheber/in:	Florian Spiegel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Candreia-Hemmi, Eugster, Hänggi, Jeanneret-Gris, Joos Reimer, Kaufmann, Krebs, Roth, Stokar, Waldner, Wolf
Eingereicht am:	29. September 2022
Dringlichkeit:	—

Im Auftrag des Landrats übt die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus. U.a. erteilt das Landratsgesetz (LRG, [SGS 131](#)) der GPK Aufträge. Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen der GPK weitreichende Kompetenzen zu, insbesondere

- umfassendes Akteneinsichtsrecht;
- Einholung mündlicher und schriftlicher Auskünfte;
- Visitation sämtlicher Dienststellen;
- Anforderung von Berichten;
- Befragung von Mitarbeitenden.

Ein von der Geschäftsleitung des Landrats in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Universität Basel vom Februar 2020 («Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der Geschäftsprüfungskommission») kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die heutige Gesetzgebung weist Lücken auf.
- Das zeitgenössische Aufgabenverständnis der GPK deckt sich nicht mit vorhandenen Gesetzesgrundlagen.
- Das Landratsgesetz fasst die Informationsrechte der GPK teilweise (zu) eng oder (zu) undifferenziert.

Der letzte Punkt ist vor allem im Hinblick auf individuelle Interessen problematisch. Die Auslegung stösst notgedrungen an ihre Grenzen, wo rechtsstaatliche Grundsätze tangiert sind. Gerade im Zusammenhang mit der Befragung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und den damit verbundenen heiklen Fragen betreffend Rechte und Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ist dies evident.

Die GPK möchte Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der Geschäftsprüfungskommission klarer regeln. Unter Mitwirkung des Autors des Rechtsgutachtens, Dr. Christoph Meyer, erarbeitete die GPK den Anpassungsbedarf im Landratsgesetz. Im Folgenden die Befunde des Gutachtens und die angestrebten Ziele der GPK:

Gutachterlicher Befund	Ziel der GPK
1. Unklare/ungenügende Rechtsgrundlage betreffend Kompetenz der GPK zur Befragung von Mitarbeitenden.	Die GPK kann Mitarbeitende des Kantons befragen.
2. Unklare Rechtslage betreffend Auskunftspflicht der Mitarbeitenden.	Mitarbeitende des Kantons sind zur wahrheitsgemässen Auskunft gegenüber der GPK verpflichtet.
3. Ungenügende Rechtsgrundlage hinsichtlich Verpflichtung der befragten Mitarbeitenden, über den Inhalt des Gesprächs mit der GPK gegenüber der vorgesetzten Stelle Stillschweigen zu bewahren.	Kantonsmitarbeitende sind dazu verpflichtet, gegenüber ihren Vorgesetzten Stillschweigen über den Inhalt des Gesprächs mit der GPK zu wahren.
4. Strittige Rechtslage hinsichtlich Orientierungspflicht Regierungsrat bei Befragungen.	Direktionsvorsteherinnen oder Direktionsvorsteher werden von der GPK rechtzeitig über das Einverlangen und Einsehen von Akten und die Befragung von Mitarbeitenden orientiert.
5. Fehlende Rechtsgrundlage zum Schutz der befragten Mitarbeitenden vor personalrechtlichen oder sonstigen Repressalien	Von der GPK befragte Mitarbeitende werden explizit vor personalrechtlichen oder sonstigen Repressalien geschützt.

Zur Erreichung der von der GPK angestrebten Ziele fordert die Kommission folgende Anpassungen in den **§§ 61 und 64 Absatz 3 des Landratsgesetzes**:

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	[Geschäftstitel]
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass SGS 131 , Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:
<p>§ 61 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Obergaufsicht;</p> <p>b. sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;</p> <p>c. Sie führt Untersuchungen durch und berichtet dem Landrat über ihre Feststellungen.</p> <p>d. Sie übt, in Absprache und Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen, die Obergaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kantonalen Gesetzgebung aus.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen.</p> <p>⁵ Der Landrat legt die Mitgliederzahl in der Geschäftsordnung fest.</p>	<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.;</p> <p>a. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;</p> <p>b. mit allen Behörden und Amtsstellen direkt verkehren und von ihnen mündliche oder schriftliche Auskünfte und Akten einverlangen oder einsehen;</p> <p>c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der Gerichte befragen und anhören, auf Verlangen ohne Beisein einer vorgesetzten Stelle und auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.</p> <p>⁴ Die Geschäftsprüfungskommission kann jederzeit von allen Behörden und Amtsstellen Auskünfte und Einsicht in die Akten verlangen <u>orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher rechtzeitig über eine Massnahme nach Absatz 3. Im Übrigen gelten §§ 64 Abs. 3 und 68 sinngemäss auch für das Verfahren der GPK.</u></p>
<p>§ 64 Grundsätzliche Bestimmungen zur PUK</p> <p>¹ Der Landrat kann im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse nach Anhören des Regierungsrats beziehungsweise des Kantonsgerichts und der Geschäftsprüfungskommission:</p> <p>a. parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) einsetzen;</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission mit den Befugnissen der PUK ausstatten.</p> <p>² Die PUK kann:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>a. mündliche oder schriftliche Auskünfte von den Behörden, den Behördemitgliedern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie von Privatpersonen einholen;</p> <p>b. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;</p> <p>c. Zeugen und Zeuginnen einvernehmen;</p> <p>d. Sachverständige beiziehen;</p> <p>e. Augenscheine durchführen.</p> <p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p>	<p>³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. <u>Den befragten Personen darf aufgrund der wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.</u></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>[Abschlussklausel]</p>

Die Kommission hat diese Parlamentarische Initiative am 09. Juni 2022 einstimmig zur Einreichung im Landrat verabschiedet.